



## Verfahrens- und Gebührenfragen bei „gemischten Sachen“

Von Amtsgerichtsdirektor a. D. Hans-Joachim Gain, Hagen

Auf den vom BDS durchgeführten Lehrgängen ist immer wieder festzustellen, dass bei den Teilnehmern Meinungsverschiedenheiten darüber bestehen, wie der Schiedsmann zu verfahren hat und welche Gebühren er berechnen kann, wenn es sich um eine sogenannte gemischte Sache handelt.

Eine gemischte Sache (in der VV zu § 33 SchO/SchG als „gemischte Streitigkeit“ bezeichnet) liegt dann vor, wenn der Antragsteller neben einer Strafsache zugleich auch einen vermögensrechtlichen Anspruch (z. B. Schadensersatz) gegen den Beschuldigten geltend macht. Dabei ist wieder zu unterscheiden zwischen einer „echten“ und einer „unechten“ gemischten Sache.

Eine echte gemischte Sache ist dann gegeben, wenn zwischen der Straftat und dem gleichzeitig geltend gemachten vermögensrechtlichen Anspruch ein unmittelbarer Zusammenhang besteht, wenn also der vermögensrechtliche Anspruch durch die Straftat entstanden ist.

Beispiel: Der Beschuldigte hat am Hause des Antragstellers vorsätzlich eine Fensterscheibe eingeworfen. Der Antragsteller stellt einen Sühneantrag wegen Sachbeschädigung und verlangt gleichzeitig Schadensersatz für die zertrümmerte Scheibe.

Eine unechte gemischte Sache liegt dann vor, wenn ein sachlicher Zusammenhang zwischen der Straftat und dem gleichzeitig geltend gemachten vermögensrechtlichen Anspruch nicht besteht.

Beispiel: Der Antragsteller ist von dem Beschuldigten beleidigt worden. Er stellt jetzt Sühneantrag wegen Beleidigung und verlangt gleichzeitig die Rückzahlung von DM 100,—, die er dem Beschuldigten vor einigen Monaten geliehen hat.

1. Wenden wir uns zunächst den echten gemischten Sachen zu und handeln die Frage, welche Gebühren in einer derartigen Sache entstehen können, an Hand des nachstehenden Sachverhaltes ab.

Der Antragsteller hat folgenden Sühneantrag gestellt: „Der Beschuldigte bewohnt in meinem Haus eine Wohnung als Mieter. Am 20. 10. 1978 hatte ich ihn schriftlich um seine Zustimmung gebeten, dass die Miete für seine Wohnung ab 1. 1. 1979 von DM 400,— auf DM 450,— erhöht wird. Am 22. 10. 1978 kam er in meine Wohnung und machte mir wegen der Mieterhöhung eine Szene. Er nannte mich ‚Halsabschneider‘ und ‚Wucherer‘. Bevor er auf meine Aufforderung die Wohnung verließ, ergriff er noch die auf dem Tisch stehende Vase und warf sie zu Boden, so dass sie in Stücke brach.

Ich beantrage Anberaumung eines Sühnetermins und verlange außerdem Zahlung von DM 80,— als Ersatz für die zerbrochene Vase.“

### Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Die Sühneverhandlung kann dann zu folgenden Ergebnissen führen:

a) Der Beschuldigte erscheint nicht. Wenn die Parteien – wie in unserem Fall – am selben Ort wohnen, muss der Schiedsmann (Schm.) dann noch einen zweiten Termin anberaumen, und der Sühnevertrag gilt erst dann als erfolglos, wenn der Beschuldigte trotz ordnungsmäßiger Ladung auch im zweiten Termin ausbleibt (§ 39 Abs. 1 S. 3 SchO/SchG). Eine Gebühr kann der Schrn. in diesem Fall nur dann erheben, wenn der Antragsteller eine Sühnebescheinigung verlangt. Für die Ausstellung der Sühnebescheinigung kann der Schrn. dann gern. § 43 Abs. 2 SchO / § 41 Abs. 2 Hess.SchG eine Gebühr in Höhe von DM 6,— erheben. Außer dieser Gebühr kann der Schm., was viele nicht wissen, für die Sühnebescheinigung auch noch Schreibgebühren berechnen.

Erklärt der Antragsteller, dass er keine Sühnebescheinigung haben wolle, kann der Schm. nur die Erstattung der bis zu diesem Zeitpunkt erwachsenen Schreibgebühren und baren Auslagen verlangen. Er muss aber auch in diesem Falle im Protokollbuch einen Vermerk über den erfolglosen Sühnevertrag machen, denn der Antragsteller könnte sich die Sache später — vorausgesetzt, dass er rechtzeitig einen Strafantrag gestellt hat — anders überlegen und doch noch eine Sühnebescheinigung verlangen. Nur wenn der Antragsteller ausdrücklich erklärt, dass er den Sühneantrag zurücknehme, entfällt die Eintragung des Sühnevermerks im Protokollbuch. Der Schm. hat dann nur noch im Terminkalender in Spalte 5 (Ergebnis der Sühneverhandlung) zu vermerken: „Antrag zurückgenommen.“ Die Kostenberechnung (Schreibgebühren, bare Auslagen) erfolgt dann ebenfalls im Terminkalender (letzte Spalte).

b) Der Beschuldigte erscheint, dem Schm. gelingt es aber trotz aller Bemühungen nicht, die Parteien zum Abschluss eines Vergleichs zu bewegen. Zu der Frage, was der Schm. dann zu veranlassen hat, wird auf die Ausführungen unter a) verwiesen. Zur Gebührenfrage: Obwohl nicht nur über die Strafsache, sondern auch über die vermögensrechtliche Sache (DM 80,— für die zertrümmerte Vase) verhandelt worden ist, kann der Schm. doch nur die für Strafsachen geltende Verhandlungsgebühr (nach § 43 Abs. 1 S. 1 SchO / § 41 Abs. 1 S. 1 Hess.SchG = DM 12,—) erheben. Eine Gebühr für die Verhandlung über den vermögensrechtlichen Anspruch darf er nicht erheben!

Falls der Antragsteller eine Sühnebescheinigung verlangt, darf der Schm. dafür keine besondere Gebühr mehr verlangen, weil die Gebühr für die Erteilung der Sühnebescheinigung gem. § 43 Abs. 2 SchO / § 41 Abs. 2 Hess.SchG nur dann erhoben werden darf, wenn eine Gebühr nach § 43 Abs. 1 / § 41 Abs. 1 (Vergleichsgebühr oder Verhandlungsgebühr) nicht zu erheben ist.

c) Der Beschuldigte erscheint, und es kommt zu einem Vergleich. Auch in diesem Fall darf der Schm. nur eine Gebühr berechnen, nämlich die Vergleichsgebühr für Strafsachen (DM 24,—).

In den unter a) bis c) abgehandelten Fällen führt die Sühneverhandlung zu einer

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



einheitlichen Erledigung (sei es ohne Erfolg, sei es durch Vergleich) der gesamten Sache. In diesen Fällen gibt es in der Frage, welche Gebühren der Schm. beanspruchen kann, auch kaum Meinungsverschiedenheiten.

Wie sieht es aber aus, wenn die Sühneverhandlung nur zu einer teilweisen Erledigung der gemischten Sache führt, dass nämlich nur die Strafsache oder nur der vermögensrechtliche Anspruch durch einen Vergleich erledigt wird, wenn nämlich in dem angenommenen Beispiel die Sühneverhandlung zu folgenden Ergebnissen kommt?

d) Der Beschuldigte erklärt: „Bei der Auseinandersetzung über die Mieterhöhung war ich sehr erregt. Ich bedauere sehr, dass ich mich danach so habe gehen lassen und bin bereit, mich dafür bei dem Antragsteller zu entschuldigen und auch die Kosten des Sühneverfahrens zu übernehmen. Die zertrümmerte Vase war jedoch am Rande mehrfach beschädigt und deshalb praktisch wertlos. Mehr als DM 10,— will ich für die Vase nicht bezahlen.“ Der Antragsteller erklärt: „Wenn der Beschuldigte sein damaliges Benehmen bedauert und sich dafür entschuldigt, Verfahrens- und Gebührenfragen bei gemischten Sachen soll die Angelegenheit insoweit auch für mich erledigt sein. Mit DM 10,— für die Vase lasse ich mich aber nicht abspesen und behalte mir insoweit weitere Schritte vor.“ Dem Schm. gelingt es auch nicht, eine Einigung über die Höhe des Schadensersatzanspruches herbeizuführen. Er hat dann im Protokollbuch ein Vergleichsprotokoll niederzuschreiben, das — unter Fortlassung des Kopfes — etwa folgenden Inhalt haben sollte:

„Die Parteien schließen folgenden Vergleich: Der Beschuldigte bedauert, dass er sich bei der Unterredung am 22. 7. 1978 in seiner Erregung zu den ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen hat hinreißen lassen und bittet dafür um Entschuldigung. Der Antragsteller nimmt die Entschuldigung an und verzichtet auf eine Strafverfolgung.

Hinsichtlich der Entschädigung für die zertrümmerte Vase kam es zu keiner Einigung.

Der Beschuldigte übernimmt die Kosten des Sühneverfahrens.“

Der Schm. braucht im Protokollbuch keinen besonderen Vermerk darüber zu machen, dass hinsichtlich des Schadensersatzanspruches keine Einigung erzielt werden konnte. Es besteht auch keine rechtliche Notwendigkeit, einen derartigen Vermerk, wie oben geschehen, in den Vergleich mit aufzunehmen. Er ist nur deshalb empfehlenswert, weil dadurch ausdrücklich festgestellt wird, dass der Antragsteller auf seinen Schadensersatzanspruch, den er nunmehr bei Gericht geltend machen kann, nicht stillschweigend verzichtet hat.

Zur Gebührenfrage: Der Schm. hat in diesem Falle nur Anspruch auf eine Vergleichsgebühr in Strafsachen (DM 24,—) und kann keine Verhandlungsgebühren (= DM 5,—) wegen der erfolglos geführten Verhandlung über den Schadensersatz-

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



anspruch verlangen.

e) Die Sühneverhandlung führt nur zu einem Vergleich über den Schadensersatzanspruch, weil der Beschuldigte erklärt: „Ich bestreite, den Antragsteller mit ‚Halsabschneider‘ und ‚Wucherer‘ beleidigt zu haben. Ich habe vielmehr gesagt, er sei doch kein Halsabschneider oder Wucherer. Für die von mir ohne Absicht zerbrochene Vase bin ich bereit, DM 50,— zu zahlen.“ Die Parteien einigen sich schließlich auf einen Betrag von DM 65,— als Schadensersatz für die zertrümmerte Vase. Hinsichtlich der angeblich gefallenen Beleidigungen bleibt der Sühneversuch erfolglos, weil beide Parteien auf ihren Standpunkt beharren.

Wie hat der Schm. dieses Ergebnis zu protokollieren und welche Gebühren stehen ihm in diesem Falle zu? Hier bestehen zwei Möglichkeiten:

aa) Der Schm. nimmt ein Vergleichsprotokoll und einen Sühnevermerk auf. das Vergleichsprotokoll könnte dann (auszugsweise) so lauten: „Herr A. beschuldigt Herrn B., am 22. 10. 1978 bei einer Auseinandersetzung wegen einer Mieterhöhung eine auf dem Tisch stehende Vase ergriffen und auf den Boden geworfen zu haben, so dass sie in Stücke brach. Herr A. verlangt außerdem Schadensersatz für die zerbrochene Vase in Höhe von DM 80,—. Herr B. behauptet, die Vase nur versehentlich vom Tisch gestoßen zu haben, ist jedoch bereit, für die zerbrochene Vase DM 50,— zu bezahlen. Die Parteien schließen folgenden Vergleich:

Herr B. zahlt für die zerbrochene Vase an Herrn A. DM 60.—. Herr A. verzichtet auf den Mehrbetrag und auch auf Strafverfolgung wegen Sachbeschädigung.“

Der Sühnevermerk müsste (wieder auszugsweise) folgenden Inhalt haben:

„Herr A. hat am ... gegen Herrn B. Antrag auf Anberaumung eines Sühntermins gestellt mit folgender Beschuldigung: Herr B. hat mich am 22. 10. 1978 bei einer Auseinandersetzung wegen einer Mieterhöhung als ‚Wucherer‘ und ‚Halsabschneider‘ bezeichnet. Im heutigen Termin sind beide Parteien erschienen. Der Sühneversuch blieb erfolglos.“

bb) Der Schm. kann aber auch dieses Verhandlungsergebnis in einem Protokoll zusammenfassen, in welchem die Angelegenheit mit der zertrümmerten Vase als „Teil-Vergleich“ abzuhandeln ist und anschließend festgestellt werden muss, dass hinsichtlich der Ausdrücke „Halsabschneider“ und „Wucherer“ der Sühneversuch erfolglos geblieben ist. Beantragt der Antragsteller eine Sühnebescheinigung, so bekommt er eine Ausfertigung des gesamten Protokolls.

Die unter aa) abgehandelte Protokollierung verdient jedoch den Vorzug, weil hier eine saubere Trennung von Vergleich und Sühnevermerk vorgenommen und damit vermieden wird, dass in einer evtl. Sühnebescheinigung Erklärungen der Parteien zum Gegenstand der Beschuldigung erscheinen, was nach VV zu 5 40 (in Hessen VV zu 5 42) zu unterbleiben hat.

Für die Gebührenfrage ist es belanglos, welcher Methode der Protokollierung sich der Schm. bedient. Er kann auch bei der unter aa) dargestellten getrennten



Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Protokollierung von Vergleich und Sühnevermerk nur eine Gebühr, nämlich die Vergleichsgebühr von 24,-, erheben, die Gebühr für die Erteilung der Sühnebescheinigung, falls der Antragsteller eine Bescheinigung beantragen sollte, steht ihm dagegen nicht zu (g 43 Abs. 2 SchO / § 41 Abs. 2 Hess.SchG).

2. Während die bisher behandelten „echten“ gemischten Sachen zum täglichen Brot des Schiedsmanns gehören, wird er sich mit „unechten“ gemischten Sachen nur sehr selten zu befassen haben. Denn es kommt kaum einmal vor, dass der Antragsteller neben der Strafsache zugleich auch noch einen vermögensrechtlichen Anspruch geltend macht, der mit der Straftat nichts zu tun hat. Doch sollte der Schm. auch in diesen Fällen wissen, wie er zu verfahren hat.

Als Beispiel nehmen wir den Fall, dass der Antragsteller in einem Sühneantrag wegen Beleidigung zugleich die Rückzahlung eines Geldbetrags verlangt, den er dem Beschuldigten geliehen hat. Mit diesem Antrag werden bei dem Schm. zwei Verfahren eingeleitet, ein vermögensrechtliches und ein strafrechtliches. Um das von vorneherein klar zu stellen, sollte der Schm. den Antrag im Terminkalender auch schon unter zwei Nummern (z. B. unter Nr. 10 als Strafsache und unter Nr. 11 als vermögensrechtlichen Anspruch) eintragen. Sollte ein solcher Antrag mündlich zu Protokoll des Schs. gestellt werden, sollte der Schm. zwei Sühneanträge aufnehmen, wovon sich der eine nur mit der Beleidigung und der andere nur mit dem Darlehnsanspruch befasst. Verfährt der Schm. so, dann kann es bei den Protokoll- und Gebührenfragen dieses Falles keine Schwierigkeiten mehr geben.

Wir wollen die möglichen Verfahrensergebnisse auch hier kurz abhandeln.

a) Der Beschuldigte (der wegen des Zahlungsanspruchs zugleich Antragsgegner ist) erscheint zum Sühnetermin nicht:

Dann gilt der Sühneversuch in der vermögensrechtlichen Sache (Darlehn) als Verfahrens- und Gebührenfragen bei gemischten Sachen gescheitert. Der Schm. hat dieses Ergebnis nur durch einen kurzen Vermerk im Terminkalender (Spalte 5) festzuhalten.

In der Strafsache (Beleidigung) kann der Sühneversuch – angenommen, die Parteien wohnen beide am Ort – erst als gescheitert angesehen werden, wenn der Beschuldigte auch in einem zweiten Sühnetermin ausbleibt. Kommt der Antragsteller dagegen von auswärts, so gilt der Sühneversuch schon beim Ausbleiben des Beschuldigten im ersten Termin als erfolglos. Der Schm. hat über das Scheitern des Sühneversuchs einen Vermerk im Protokollbuch zu machen. Wegen der Einzelheiten vgl. oben die Ausführungen unter 1. a), ebenso wegen der Gebühr für die Erteilung der Sühnebescheinigung.

b) Der Beschuldigte kommt und verhandelt, ein Vergleich kommt jedoch in keiner der beiden Sachen zustande. über das Scheitern der vermögensrechtlichen Sache ist dann nur wieder ein Vermerk im Terminkalender (Spalte 5) zu machen, über das Scheitern der Strafsache ein formeller Sühnevermerk im Protokollbuch.

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 5/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



An Gebühren stehen dem Schrn. zu:

In der vermögensrechtlichen Sache eine Verhandlungsgebühr von DM 5,-. Die Kostenberechnung erfolgt in Spalte 7 des Terminkalenders;

in der Strafsache eine Verhandlungsgebühr von DM 12,-. Verlangt der Antragsteller eine Sühnebescheinigung, so erwächst dadurch keine weitere Gebühr von DM 6,- (vgl. dazu die Ausführungen oben zu 1. b).

c) Der Beschuldigte erscheint zur Sühneverhandlung, und es gelingt dem Schm. auch, in beiden Sachen einen Vergleich zu erzielen. Dann hat er die Wahl, ob er dieses Verhandlungsergebnis in einem Vergleichsprotokoll zusammenfasst, oder ob er zwei Vergleichsprotokolle – getrennt nach vermögensrechtlichem Anspruch und Strafsache – aufnimmt. Das Letztere ist, vom System aus betrachtet, es handelt sich ja um zwei getrennte Verfahren, wohl die bessere Lösung. Bei der ersten Methode (nur ein Protokoll) erspart sich der Schm. aber Zeit und Mühe. Wie er auch verfährt, es stehen ihm in jedem Fall zwei Vergleichsgebühren (DM 10,- und DM 24,-) zu.

d) Die Parteien schließen nur über den vermögensrechtlichen Anspruch einen Vergleich, der Sühneversuch in der Strafsache bleibt jedoch ohne Erfolg. Dementsprechend hat der Schm. in seinem Protokollbuch ein Vergleichsprotokoll und einen Sühnevermerk einzutragen, und er kann eine Vergleichsgebühr von DM 10,- und eine Verhandlungsgebühr von DM 12,- erheben, aber keine weitere Gebühr für die Erteilung der Sühnebescheinigung! (vgl. oben zu 1. b).

e) Der letzte denkbar mögliche Fall ist, dass sich die Parteien in der Strafsache vergleichen, über den vermögensrechtlichen Anspruch aber keine Einigung erzielt wird. Dann hat der Schm. in seinem Protokollbuch nur das Vergleichsprotokoll hinsichtlich der Strafsache einzutragen. Der gescheiterte Sühneversuch bei der vermögensrechtlichen Sache wird wieder nur im Terminkalender in Spalte 5 durch einen kurzen Vermerk festzuhalten. An Gebühren stehen dem Schm. zu: eine Vergleichsgebühr (Strafsache) von DM 24,- und eine Verhandlungsgebühr (vermögensrechtlicher Anspruch) von DM 5,-. Die Kostenberechnung hinsichtlich der vermögensrechtlichen Sache erfolgt in der letzten Spalte des Terminkalenders.